

## Gesetzentwurf

### der Landesregierung

#### ...tes Landesgesetz zur Änderung des Landesgesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes

##### A. Problem und Regelungsbedürfnis

Es ist zentrale Aufgabe des Landes Rheinland-Pfalz, die Entwicklung von jungen Menschen zu eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten zu fördern und sie vor Gefahren zu schützen. Jungen Menschen Hilfestellungen in schwierigen Situationen zu geben und ihre individuelle und soziale Entwicklung zu fördern, ist Fundament für ein gutes Aufwachsen von Kindern und Jugendlichen. Das Landesgesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (AGKJHG) vom 21. Dezember 1993 (GVBl. S. 632), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14. Oktober 2025 (GVBl. S. 585), BS 216-1, leistet einen wesentlichen Beitrag zur Erreichung dieses Ziels und dient der Umsetzung und Konkretisierung des Kinder- und Jugendstärkungsgesetzes vom 3. Juni 2021 (BGBl. I S. 1444).

Das Kinder- und Jugendstärkungsgesetz wurde vom Bundesgesetzgeber umfassend novelliert und ist größtenteils am 10. Juni 2021 in Kraft getreten. Es enthält gesetzliche Änderungen im Achten Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII) in der Fassung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022) in der jeweils geltenden Fassung. Anpassungen wurden in folgenden fünf Kernbereichen vorgenommen:

- Verbesserung des Schutzes von jungen Menschen
- Stärkung von Kindern und Jugendlichen, die in Pflegefamilien oder in Einrichtungen der Erziehungshilfe aufwachsen
- Hilfen aus einer Hand für junge Menschen mit und ohne Behinderung
- Stärkung der Prävention vor Ort
- Beteiligung von jungen Menschen, Eltern und Familie

Darüber hinaus enthalten geänderte Vorschriften des Achten Buches Sozialgesetzbuch nunmehr auch Landesrechtsvorbehalte, wie beispielsweise die Regelungen zu Ombudsstellen (vgl. § 9 a SGB VIII).

Das Landesgesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes basiert auf dem Schutzzweck des Achten Buches Sozialgesetzbuch vor dessen Novellierung. Reformbedarfe des Landesgesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes ergeben sich zum einen aus der Umsetzung und Konkretisierung des Achten Buches Sozialgesetzbuch und zum anderen sind inhaltliche Änderungen, redaktionelle Bereinigungen sowie verfahrenseffiziente und –ökonomische Anpassungen notwendig.

Der Gesetzentwurf berücksichtigt die Bevölkerungs- und Altersentwicklung.

##### B. Lösung

Zur Umsetzung und Konkretisierung des Achten Buches Sozialgesetzbuch ist das Landesgesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes zu ändern.

**C. Alternativen**

Keine.

**D. Kosten**

Das Gesetz enthält keine Regelungen, die zu zusätzlichen Haushaltsausgaben des Landes oder der kommunalen Gebietskörperschaften führen.

An den bereits bestehenden Förderungen wird festgehalten und entsprechende Kosten sind in der Haushaltsplanung des Doppelhaushalts 2025/2026 berücksichtigt. Dies betrifft auch die Personalaufwände. Diese werden von den bestehen Personalressourcen abgedeckt.

Der Gesetzentwurf sieht die gesetzliche Verankerung bestehender Infrastrukturen wie beispielsweise den Landesjugendbeirat, den Landesjugendhilferat oder die Ombudsstellen und weitere Maßnahmen vor, so dass zukünftig ein gewisses Mindestmaß der gesetzlich vorgesehenen Maßnahmen im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel erfüllt werden muss. Die für diese Maßnahmen im Landeshaushalt vorgesehenen Mittel im Haushaltsjahr 2025 werden daher auch künftig in möglicherweise vergleichbarer Höhe den Landeshaushalt belasten.

Gesetzliche vorgesehene Maßnahme	Haushaltsstelle	Betrag des Jahres 2025 (ohne gesetzliche Verankerung)
Landesjugendbeirat	0705-68434	125.000,00 Euro
Kinder- und Jugendbericht	0705-68414	40.000,00 Euro
Geschäftsstelle Landesjugendhilferat	0704-68404	30.000,00 Euro
Ombudsstelle	0704-68404	117.974,00 Euro

**E. Zuständigkeit**

Federführend ist das Ministerium für Familie, Frauen, Kultur und Integration.

**Der Ministerpräsident des Landes Rheinland-Pfalz**  
Mainz, den 5. November 2025

An den  
Herrn Präsidenten  
des Landtags Rheinland-Pfalz

55116 Mainz

**Entwurf eines Zweiten Landesgesetzes zur Änderung des  
Landesgesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugend-  
hilfegesetzes**

Als Anlage übersende ich Ihnen den von der Landesregierung  
beschlossenen Gesetzentwurf.

Ich bitte Sie, die Regierungsvorlage dem Landtag zur Bera-  
tung und Beschlussfassung vorzulegen.

Federführend ist das Ministerium für Familie, Frauen, Kultur  
und Integration.

A l e x a n d e r S c h w e i t z e r

**...tes Landesgesetz  
zur Änderung des Landesgesetzes  
zur Ausführung  
des Kinder- und Jugendhilfegesetzes**

Der Landtag Rheinland-Pfalz hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Artikel 1  
Änderung des Landesgesetzes zur Ausführung des  
Kinder- und Jugendhilfegesetzes**

Das Landesgesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes vom 21. Dezember 1993 (GVBl. S. 632), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14. Oktober 2025 (GVBl. S. 585), BS 216-1, wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Satz 1 wird nach dem Wort „Entwicklung“ das Wort „Teilhabe“ eingefügt.
    - bb) In Satz 2 werden nach dem Wort „kinderfreundliche“ die Worte „sowie inklusive“ eingefügt.
  - b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
    - aa) Nummer 1 erhält folgende Fassung:

„1. die unterschiedlichen Lebenslagen von jungen Menschen berücksichtigt, Benachteiligungen abgebaut und die Geschlechtergerechtigkeit gefördert werden,“.
    - bb) Nummer 2 erhält folgende Fassung:

„2. die gleichberechtigte Teilhabe von jungen Menschen mit oder ohne Behinderungen gefördert wird,“.
  - c) Absatz 3 wird gestrichen.
2. Nach § 1 werden folgende §§ 1 a und 1 b eingefügt:

„§ 1 a  
Beteiligung von Kindern und Jugendlichen  
und Selbstorganisierte Zusammenschlüsse  
zur Selbstvertretung

(1) Kinder und Jugendliche sind entsprechend ihrem Entwicklungsstand an allen sie betreffenden Entscheidungen der Kinder- und Jugendhilfe zu beteiligen.

(2) Junge Menschen haben das Recht, sich in Angelegenheiten, die ihre Lebensbedingungen betreffen, an den zuständigen Jugendhilfeausschuss oder an den Landesjugendhilfeausschuss zu wenden. Die Zuständigkeiten der Verwaltung des Jugendamts und des Landesjugendamts bleiben unberührt.

(3) Das Land richtet einen Landesjugendbeirat in Form eines Zusammenschlusses junger Menschen aus organisierten Interessensvertretungen sowie junger Menschen ein, die nicht organisiert sind. Der Landesjugendbeirat berät die Landesregierung bei allen kinder- und jugendpolitischen Fragen und trägt relevante Themen an sie heran. Er verabschiedet eine Geschäftsordnung, in der die paritätische Zusammensetzung des Landesjugendbeirats zu regeln ist.

(4) Das Land richtet einen Landesjugendhilferat als Interessensvertretung von jungen Menschen in stationären Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe ein. Er wird gewählt von jungen Menschen, die in einer solchen Einrichtung leben. Im Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung ist eine Geschäftsstelle zur Begleitung, Beratung und Unterstützung des Landesjugendhilferats eingerichtet.

#### § 1 b

##### Kinder- und Jugendbericht Rheinland-Pfalz

(1) Die Landesregierung legt dem Landtag in jeder Legislaturperiode einen Bericht über die Lebenslagen junger Menschen und Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe in Rheinland-Pfalz vor. Dabei sollen Daten zu den objektiven Bedingungen des Aufwachsens junger Menschen als auch zu den subjektiven Sichtweisen der Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen berücksichtigt werden. Die Berichterstellung erfolgt unter einer umfassenden Beteiligung von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen.

(2) Die Landesregierung beauftragt mit der Ausarbeitung der Berichte eine unabhängige Sachverständigenkommission. Die Landesregierung fügt eine Stellungnahme mit den von ihr für notwendig gehaltenen Folgerungen bei.“

3. § 4 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 2 wird folgender Satz 3 angefügt:  
„Es können neben Frauen und Männern auch Menschen benannt werden, bei denen als Geschlecht divers oder keine Geschlechtsangabe im Geburtenregister eingetragen ist.“
  - b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:  
„(3) Kinder und Jugendliche sind entsprechend ihrem Entwicklungsstand an allen sie betreffenden Entscheidungen der Kinder- und Jugendhilfe zu beteiligen. Der Jugendhilfeausschuss kann zu einzelnen Tagesordnungspunkten Sachverständige und Betroffene hören und Beratungsgegenstände mit ihnen erörtern.“
4. § 5 wird wie folgt geändert:
  - a) Die Sätze 1 bis 3 werden zu Absatz 1 und Satz 1 wird wie folgt geändert:  
Die Worte „Leiterin oder der Leiter“ werden durch das Wort „Leitung“ und die Worte „Vertreterin oder ständiger Vertreter“ durch die Worte „Vertretung“ ersetzt.
  - b) Die Sätze 4 und 5 werden zu Absatz 2.
5. § 6 erhält folgende Fassung:
  - „(1) Als beratende Mitglieder gehören dem Jugendhilfeausschuss an:
    1. die Leitung der Verwaltung des Jugendamts,
    2. eine Vertretung der Polizei.

(2) In den Jugendhilfeausschuss entsenden je ein weiteres beratendes Mitglied:

1. die Präsidentin oder der Präsident des Landgerichts aus der mit Vormundschafts-, Familien- oder Jugendsachen befassten Richterschaft,
2. die Agentur für Arbeit,
3. die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion aus der Lehrerschaft,
4. der Träger des Gesundheitsamts eine Fachkraft des Gesundheitsamts,
5. die Leitung des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe
  - a) eine kommunale Frauenbeauftragte oder eine in der Mädchenarbeit erfahrene Frau,
  - b) eine Vertretung der Interessen ausländischer junger Menschen,
  - c) eine Fachkraft des Jugendamts,
  - d) eine kommunale Beauftragte oder einen kommunalen Beauftragten für die Belange von Menschen mit Behinderungen oder eine die Belange von Menschen mit Behinderung vertretende Person,
6. der Stadt- oder Kreisjugendring,
7. die evangelische Kirche,
8. die katholische Kirche,
9. die jüdische Kultusgemeinde,
10. die muslimischen Gemeinschaften.

(3) Die Satzung hat vorzusehen, dass dem Jugendhilfeausschuss eine Person aus dem Kreis der gewählten Elternvertretungen der Kinder in Tageseinrichtungen für Kinder als beratendes Mitglied angehört. Als weiteres beratendes Mitglied soll eine Person aus selbstorganisierten Zusammenschlüssen zur Selbstvertretung im Sinne des § 4 a des Achten Buches Sozialgesetzbuch vorgesehen werden. Die Mitglieder nach Satz 1 und 2 haben das Recht, Anträge an den Jugendhilfeausschuss zu stellen. Die Satzung kann vorsehen, dass dem Jugendhilfeausschuss weitere Personen als beratende Mitglieder angehören.

(4) Erfordert dieses Gesetz in seiner ab dem 1. Januar 2026 geltenden Fassung Änderungen der nach § 3 Abs. 1 zu erlassenen Satzung hinsichtlich der Zusammensetzung des Jugendhilfeausschusses, so ist die Satzung spätestens bis zur nächsten Neubildung des Jugendhilfeausschusses anzupassen und findet bis dahin in ihrer bisher geltenden Fassung Anwendung.“

6. § 7 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 1 wird das Wort „Überörtliche“ durch das Wort „Überörtlicher“ ersetzt.
  - b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Landesjugendamt“ die Worte „als überörtlicher Träger der Jugendhilfe nach § 69 Abs. 3 des Achten Buches Sozialgesetzbuch“ eingefügt.
    - bb) In Satz 3 werden die Worte „Leiterin oder der Leiter“ durch das Wort „Leitung“ ersetzt.
  - c) Absatz 5 wird gestrichen.
7. § 8 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 2 wird folgender neue Satz 4 eingefügt:

„Es können neben Frauen und Männern auch Menschen benannt werden, bei denen als Geschlecht divers oder keine Geschlechtsangabe im Geburtenregister eingetragen ist.“

- b) Absatz 6 erhält folgende Fassung:  
„Kinder und Jugendliche sind entsprechend ihrem Entwicklungsstand an allen sie betreffenden Entscheidungen der Kinder- und Jugendhilfe zu beteiligen. Der Landesjugendhilfeausschuss kann zu einzelnen Tagesordnungspunkten Sachverständige und Betroffene hören und Beratungsgegenstände mit ihnen erörtern. Bei Bedarf sind für einzelne Aufgabenbereiche Fachausschüsse einzurichten. Auch junge Menschen sollen in den Ausschüssen vertreten sein.“
8. § 10 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 werden die Worte „Leiterin oder der Leiter“ durch das Wort „Leitung“ ersetzt.
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) Folgende neue Nummer 4 wird eingefügt:  
„4. die muslimischen Gemeinschaften,“.
- bb) Die bisherigen Nummern 4 bis 6 werden Nummern 5 bis 7.
- cc) Die bisherige Nummer 7 wird Nummer 8 und wie folgt geändert:  
Die Worte „aus den Beauftragten für Jugendsachen“ werden durch die Worte „eine Vertretung“ ersetzt.
- dd) Die bisherige Nummer 8 wird zu Nummer 9.
- ee) Die bisherige Nummer 9 wird Nummer 10 und wie folgt geändert:  
Der Schlusspunkt wird durch ein Komma ersetzt.
- ff) Folgende Nummer 11 wird angefügt:  
„11. die oder der Landesbeauftragte für die Belange von Menschen mit Behinderungen.“
- c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden die Worte „zum beratenden Mitglied“ durch die Worte „sowie zwei Vertretungen von selbstorganisierten Zusammenschlüssen zur Selbstvertretung im Sinne des § 4 a des Achten Buches Sozialgesetzbuch zu beratenden Mitgliedern“ ersetzt.
- bb) In Satz 3 werden die Worte „Das Mitglied“ durch die Worte „Die Mitglieder“ und das Wort „hat“ durch das Wort „haben“ ersetzt.
9. Nach § 10 wird folgender § 10 a eingefügt:  
„§ 10a  
Unbegleitete Minderjährige
- (1) Das Landesjugendamt weist ausländische Kinder oder Jugendliche, die unbegleitet nach Deutschland kommen und deren Personensorge- oder Erziehungsberechtigte sich nicht im Inland aufhalten, den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe zur Inobhutnahme zu. Das fachlich zuständige Ministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung nähere Bestimmungen zur Ausführung der §§ 42, 42 a, 42 b und 88 a des Achten Buches Sozialgesetzbuch zu erlassen.
- (2) Die Jugendämter haben einen Anspruch auf Kostenerstattung nach den §§ 89 bis 89 h des Achten Buches Sozialgesetzbuch. Das fachliche zuständige Ministerium wird ermächtigt im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen Einzelheiten zur Kostenerstattung durch Rechtsverordnung zu bestimmen.“
10. § 11 Abs. 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:  
„Das fachlich zuständige Ministerium fördert nach Maß-

gabe des Haushaltsplans die Entwicklung und Erprobung neuer Maßnahmen, welche auch Maßnahmen der inklusiven Weiterentwicklung der Jugendhilfe umfassen können.“

11. § 12 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 1 Nummer 1 erhält folgende Fassung:

„1. das Jugendamt, wenn der Träger der freien Jugendhilfe überwiegend im Bezirk eines Jugendamts tätig ist,“
  - b) In Absatz 2 Satz 1 werden nach dem Wort „fördern“ die Worte „und die Gewähr für eine den Zielen des Grundgesetzes förderliche Arbeit bieten“ angefügt.
12. § 14 wird wie folgt geändert:

Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Im Rahmen der Jugendhilfeplanung sind Angebote und Maßnahmen zur Förderung von Mädchen, jungen Frauen sowie für Kinder und Jugendliche mit und ohne Behinderungen gesondert darzustellen.“
13. In § 15 Satz 3 werden nach dem Wort „Erfahrungen“ das Wort „insbesondere“ und nach dem Wort „zur“ das Wort „inklusive“ eingefügt.
14. In § 16 Satz 2 werden die Worte „alleinerziehender Mütter und Väter sowie schwangerer Frauen“ durch die Worte „werdender oder alleinerziehender Eltern“ ersetzt.
15. § 17 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „bedarfsgerechtes“ die Worte „und inklusive“ eingefügt und die Worte „Mütter, Väter“ durch das Wort „Eltern“ ersetzt.
    - bb) In Satz 2 wird nach dem Wort „ein“ das Wort „inklusive“ eingefügt.
  - b) Die Absätze 2 und 3 erhalten folgende Fassung:

„(2) Familienbildung zielt insbesondere darauf ab, die Aneignung, Stärkung und Weiterentwicklung von Fähigkeiten und Strategien innerhalb von Familien zu unterstützen. Dabei steht das Wohlergehen von jungen Menschen im Mittelpunkt. Familienbildung zielt darauf ab, die Elternkompetenz und Selbstwirksamkeit der Erziehungsberechtigten zu erhöhen, Erziehungs- und Beziehungsfähigkeiten zu stärken, die Partnerschaftlichkeit der Elternteile zu stärken, Handlungssicherheit im Umgang mit familiären Konflikten zu erhöhen und die Ausgewogenheit von Familie und Beruf für Eltern zu erhöhen.

(3) Familienbildung richtet sich an alle Familien ungeachtet ihrer familiären Situation und Lebensumstände. Sie soll den vielfältigen Interessen und Bedürfnissen entsprechen und so gestaltet werden, dass an die individuellen Erfahrungen der teilnehmenden Personen und an die unterschiedlichen Lebenslagen und Erziehungssituationen von Familien angeknüpft und die aktive Mitarbeit und Mitgestaltung gestärkt wird. Hierbei sollen Familien in belastenden sozialen und ökonomischen Rahmenbedingungen frühzeitig erreicht und die speziellen Problemlagen aufgegriffen werden. Alleinerziehende sind hierbei besonders zu berücksichtigen. Die Familienbildungsarbeit ist verstärkt darauf auszurichten, dass sich auch Väter, ande-

- re männliche Erziehungsberechtigte und junge Männer an Maßnahmen der Familienbildung beteiligen.“
- c) In Absatz 5 Satz 2 wird das Wort „Kindertagesstätten“ durch die Worte „Tageseinrichtungen für Kinder“ ersetzt.
16. In § 19 Absatz 2 Satz 1 wird das Wort „Kindertagesstätten“ durch die Worte „Tageseinrichtungen für Kinder“ ersetzt.
17. Nach § 19 wird folgender § 19 a eingefügt:
- „§ 19 a  
Regionale Ombudsstellen  
für die Kinder- und Jugendhilfe
- (1) Nach § 9 a des Achten Buches Sozialgesetzbuch stellt das Land sicher, dass für junge Menschen und ihre Familien zur Beratung in sowie Vermittlung und Klärung von Konflikten im Zusammenhang mit Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe nach § 2 des Achten Buches Sozialgesetzbuch ombudschaftliche Strukturen vorgehalten werden.
- (2) Hierzu fördert das für Kinder- und Jugendhilfe zuständige Ministerium nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel die Einrichtung von regionalen Ombudsstellen.
- (3) Die Träger von regionalen Ombudsstellen stellen sicher, dass
1. die Ombudsstelle unabhängig und fachlich nicht weisungsgebunden arbeitet,
  2. für junge Menschen und ihre Familien ein niedrigschwelliger Zugang zu der Ombudsstelle besteht,
  3. die Ombudsstelle barrierefrei ausgestaltet ist,
  4. die in der Ombudsstelle tätigen Personen zur Verschwiegenheit über den Inhalt ihrer Tätigkeit im Rahmen des § 9 a des Achten Buches Sozialgesetzbuch verpflichtet sind und
  5. die Ombudsstelle mit der landesweiten Beschwerdestelle bei der oder dem Bürgerbeauftragten des Landes Rheinland-Pfalz für Kinder und Jugendliche kooperiert.“
18. § 21 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:
- „(1) Die Pflegeperson hat vor der Aufnahme des Kindes oder der oder des Jugendlichen und während der Dauer des Pflegeverhältnisses Anspruch auf Beratung und Unterstützung. Dies gilt auch in den Fällen, in denen für das Kind oder die Jugendliche oder den Jugendlichen weder Hilfe zur Erziehung noch Eingliederungshilfe gewährt wird, und in den Fällen, in denen die Pflegeperson nicht der Erlaubnis zur Vollzeitpflege nach § 44 des Achten Buches Sozialgesetzbuch bedarf. Das Jugendamt soll in geeigneten Fällen darauf hinwirken, dass die Pflegeperson und die Personensorgeberechtigten eine Vereinbarung über die Ausübung der Personensorge während des Pflegeverhältnisses treffen.“
- b) Nach Absatz 1 werden folgende neuen Absätze 2 bis 4 eingefügt:
- „(2) Das Jugendamt beteiligt das Kind oder die Jugendliche oder den Jugendlichen alters- und entwicklungsgerecht im Rahmen der Hilfe zur Erziehung an den Entscheidungen und Maßnahmen, insbesondere bei

der Auswahl der Pflegeperson sowie bei der Ausgestaltung des Konzepts zur Sicherung ihrer oder seiner Rechte und zum Schutz vor Gewalt. Es informiert das Pflegekind über die Möglichkeit der Beschwerde in persönlichen Angelegenheiten.

(3) Das Jugendamt soll im Rahmen der Hilfe zur Erziehung geeignete Maßnahmen treffen, um die Beziehung zwischen dem Pflegekind und den Eltern zu fördern.

(4) Das Jugendamt stellt im Rahmen der Hilfe zur Erziehung einen Hilfeplan auf und überprüft diesen in regelmäßigen Abständen auch im Rahmen einer Perspektivklärung.“

- c) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 5 und in Satz 2 wird das Wort „Wohl“ durch das Wort „Kindeswohl“ ersetzt und die Worte „vernachlässigt, misshandelt oder sexuell ausgebeutet wird“ werden durch die Worte „vernachlässigt oder misshandelt wird oder von sexualisierter Gewalt betroffen ist“ ersetzt.
- d) Der bisherige Absatz 3 wird gestrichen.

19. Nach § 21 wird folgender § 21 a eingefügt:

„§ 21 a

Anerkennung zur Übernahme  
von Vormundschaften und  
Pflegerchaften durch Vereine

(1) Zuständige Behörde für die Anerkennung als Vormundschaftsverein nach § 54 des Achten Buches Sozialgesetzbuch ist das Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung.

(2) Für die Erteilung der Anerkennung hat der antragstellende rechtsfähige Verein zu gewährleisten, dass die Voraussetzungen des § 54 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 des Achten Buches Sozialgesetzbuch erfüllt sind und die Führung der Vormundschaften oder Pflegerchaften nach § 1790 des Bürgerlichen Gesetzbuches erfolgt.

(3) Über die Voraussetzungen des § 54 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 des Achten Buches Sozialgesetzbuch hinaus, gelten für eine Anerkennung als Vormundschaftsverein folgende Bestimmungen:

1. Der Verein beschäftigt eine ausreichende Zahl beruflich geeigneter, angestellter Mitarbeitender, mindestens jedoch zwei Personen, und im Verein sind nicht ausschließlich ehrenamtliche Personen tätig.
2. Der Verein hat ein Qualitätsentwicklungskonzept zu erstellen, welches insbesondere die Sicherung und Wahrung der Rechte von Kindern und Jugendlichen, ihre Beteiligung sowie ihren Schutz vor Gewalt gewährleistet.

Der Verein hat dem Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung Änderungen, die die Anerkennungserteilung betreffen, unverzüglich mitzuteilen.

(4) Dem Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung ist jährlich bis zum 31. März ein Tätigkeitsbericht über das vergangene Tätigkeitsjahr vorzulegen, der insbesondere Auskunft über Anzahl und Art der übernommenen Pflegerchaften und Vormundschaften für Kinder und Jugendliche sowie die Anzahl der vom Verein in ihre Aufgaben eingeführten, fortgebildeten und beratenen Einzelvormünder und -pfleger gibt.“

20. § 22 wird wie folgt geändert:
- a) Folgender neue Absatz 1 wird eingefügt:  
„(1) Zuständige Behörde für die Wahrnehmung der Aufgaben zum Schutz von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen nach den §§ 45 ff. des Achten Buches Sozialgesetzbuch ist das Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung.“
  - b) Der bisherige Absatz 1 wird Absatz 2 und wie folgt geändert:  
Die Worte „Achten Buch“ werden durch die Worte „des Achten Buches“ sowie die Worte „Leiterin oder des Leiters“ durch das Wort „Leitung“ ersetzt.
  - c) Nach Absatz 2 wird folgender neue Absatz 3 eingefügt:  
„(3) Eine familienähnliche Betreuungsform der Unterbringung, die nicht fachlich und organisatorisch in eine betriebslaubnispflichtige Einrichtung eingebunden ist, ist auch dann Einrichtung im Sinne des § 45 a des Achten Buches Sozialgesetzbuch, wenn sie unter Verantwortung eines Trägers steht, der
    1. das Konzept,
    2. die fachliche Steuerung der Hilfe,
    3. die Qualitätssicherung,
    4. die Auswahl, Überwachung, Weiterbildung und Vertretung des Personals,
    5. die Außenvertretung,
    6. das Vorhalten einer pädagogischen Expertise,
    7. die Sicherstellung der Erreichbarkeit in Krisensituationen sowie der Ansprechbarkeit für die untergebrachten jungen Menschen,
    8. das Vorhandensein von Kenntnissen über einrichtungsbezogene und regionale Bedingungen und Hilfestrukturen und
    9. einen regelmäßigen Austausch zwischen der Einrichtung und dem Träger gewährleistet.Zur Wahrnehmung der Verantwortung eines Trägers ist auszuschließen, dass die mit der Betreuung betraute Person zugleich Trägervertretung und Leitung der Einrichtung ist, mit der Trägervertretung verheiratet ist oder in einer Lebensgemeinschaft lebt oder mit der Trägervertretung in gerader Linie verwandt oder verschwägert ist.“
  - d) Die bisherigen Absätze 2 und 3 werden Absätze 4 und 5.
21. § 22 a wird wie folgt geändert:
- a) In der Überschrift wird das Wort „Kindertagesstätten“ durch die Worte „Tageseinrichtungen für Kinder“ ersetzt.
  - b) In Satz 1 wird das Wort „Kindertagesstätte“ durch die Worte „Tageseinrichtung für Kinder“ ersetzt.
  - c) In Satz 3 wird das Wort „Kindertagesstätten“ durch die Worte „Tageseinrichtungen für Kinder“ ersetzt.
22. § 23 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Satz 1 werden die Worte „sexuell ausgebeuteter Mädchen und Jungen“ durch die Worte „von sexualisierter Gewalt betroffener Kinder und Jugendlichen“ ersetzt.
    - bb) Satz 2 erhält folgende Fassung:  
„Die Jugendhilfeplanung sieht die Einrichtung von Kinderschutzdiensten und anderen geeigneten Fachdiensten vor, deren Aufgabe es ist, Kin-

- dern und Jugendlichen, die Opfer von Vernachlässigungen, Misshandlungen oder sexualisierter Gewalt werden, die erforderlichen Hilfen zum Schutz vor weiteren Gefährdungen, zur Verarbeitung ihrer Erlebnisse und zur Heilung erlittener seelischer und körperlicher Verletzungen zu leisten oder zu vermitteln; den spezifischen Schutzbedürfnissen von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen ist Rechnung zu tragen.“
- b) Absatz 3 wird gestrichen.
23. § 24 wird wie folgt geändert:  
In Absatz 5 Satz 1 werden die Worte „Gesetzes über die Verbreitung jugendgefährdender Schriften“ durch das Wort „Jugendschutzgesetzes“ ersetzt.
24. § 25 wird wie folgt geändert:  
a) In Absatz 1 werden die Worte „die gemäß § 69 Abs. 5 des Achten Buches Sozialgesetzbuch Aufgaben der Jugendhilfe wahrnehmen,“ gestrichen.  
b) In Absatz 3 werden die Worte „Mädchen und Jungen“ durch die Worte „Kindern und Jugendlichen“ ersetzt.
25. § 26 Abs. 1 wird wie folgt geändert:  
a) In Satz 1 werden nach den Worten „§ 41 des Achten Buches Sozialgesetzbuch“ die Worte „sowie der Kosten für Leistungen in Regelsystemen der Schule und Tageseinrichtungen für Kinder in Form von Infrastrukturmodellen, wenn sie zweckgleich zu den Eingliederungshilfeleistungen des § 35 a des Achten Buches Sozialgesetzbuch der gleichberechtigten Teilhabe von Kindern und Jugendlichen an Bildung dienen“ eingefügt.  
b) Folgende Sätze werden angefügt:  
„Stellt sich nach Ablauf der Frist heraus, dass der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe im Antrag zu hohe Kosten angegeben hat und dadurch ein überhöhter Erstattungsbetrag im Verhältnis zu den übrigen örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe festgesetzt wurde, hat er den Gesamtbetrag der zu hoch beantragten Kosten bei der nächsten Antragstellung vollständig in Abzug zu bringen. Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe hat das Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung hierüber zu informieren. Ergibt sich nach Ablauf der Frist, dass zu geringe Kosten beim Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung beantragt wurden, erfolgt grundsätzlich keine nachträgliche Berücksichtigung dieser Kosten.“
26. Die Inhaltsübersicht wird entsprechend den vorstehenden Nummern geändert.

## **Artikel 2** **Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2026 in Kraft.

## **Begründung**

### **A. Allgemeines**

Für die Kinder- und Jugendhilfe auf Bundesebene ist das Achte Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII) in der Fassung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022) in der jeweils geltenden Fassung als eines von dreizehn Gesetzbüchern der Sozialgesetzgebung maßgeblich. Durch Landesgesetzgebung werden die Vorschriften des Achten Buches Sozialgesetzbuch näher präzisiert.

Am 1. Januar 1991 trat das Achte Buch Sozialgesetzbuch in Kraft und löste das eingriffsorientierte Jugendwohlfahrtsgesetz (JWG) ab. Aufgrund seiner Neuausrichtung hin zum Leistungsgesetz wurde die Gesetzesreform als Paradigmenwechsel bezeichnet. In den darauffolgenden Jahren wurde das Gesetz mehrfach novelliert. Die letzte umfassende Reform erfolgte durch das Kinder- und Jugendstärkungsgesetz vom 3. Juni 2021 (BGBl. I S. 1444), welches größtenteils am 10. Juni 2021 in Kraft trat. Selten wurde eine Reform so intensiv durchgeführt. Wesentlicher Kern der Gesetzesanpassungen war die Stärkung von Kindern und Jugendlichen sowie deren gesellschaftliche Teilhabe.

Mit dem Leitziel, jungen Menschen und ihren Eltern mehr Beteiligungsrechte einzuräumen und Kindern mit und ohne Behinderungen Hilfen aus einer Hand zu ermöglichen, sollte der Weg für eine inklusive Kinder- und Jugendhilfe geebnet werden. Dabei sollten Beteiligungsrechte von jungen Menschen unabhängig von ihrer konkreten Lebenssituation, ihrer ethnischen Identität oder ihrer Geschlechtszugehörigkeit sichergestellt werden. Barrieren auch für junge Menschen aus belasteten Lebensumfeldern (z. B. junge Menschen, die in Heimen oder Pflegefamilien leben) oder Menschen mit Behinderungen abzubauen, wurde als eine wesentliche Voraussetzung für eine inklusive Kinder- und Jugendhilfe angesehen.

Die Vorschriften des Achten Buches Sozialgesetzbuch werden in Rheinland-Pfalz auf Landesebene durch das Landesgesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (AGKJHG) vom 21. Dezember 1993 (GVBl. S. 632), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14. Oktober 2025 (GVBl. S. 585), BS 216-1, konkretisiert.

Da es in der Folge Änderungen im Achten Buch Sozialgesetzbuch gab, sind sowohl inhaltliche als auch redaktionelle Änderungen sowie Anpassungen zur praktischen Umsetzbarkeit der Vorschriften erforderlich.

Hieraus ergeben sich im Landesgesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes Änderungsbedarfe in folgenden Kernbereichen:

- Verankerung des Ziels einer inklusiven Kinder- und Jugendhilfe (u. a. Entwicklung inklusiver Angebote und Strukturen bei Förderungen im Sinne eines weiten, intersektionalen Inklusionsbegriffs, inklusive Ausrichtung der Jugendhilfeplanung, Praxisberatung)
- Benennung von nichtbinären oder intergeschlechtlichen Menschen als Zielgruppe
- Nachhaltige Beteiligung junger Menschen unter inklusiven Gesichtspunkten (u. a. Stärkung der Beteiligungsrechte von Kindern und Jugendlichen sowie der selbstorganisierten Zusammenschlüsse zur Selbstvertretung)
- Gesetzliche Verankerung u. a. des Landesjugendbeirats und des Landesjugendhilferats.
- Besetzung der Jugendhilfeausschüsse oder des Landesjugendhilfeausschusses mit beratenden Mitgliedern, insbesondere Vertretung der Interessen von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen, Berücksichtigung der Selbstvertretungsstrukturen junger Menschen
- Aufnahme der regionalen Ombudsstellen für die Kinder- und Jugendhilfe
- Regelungen zu unbegleiteten (ausländischen) Minderjährigen
- Neue, zeitgemäße Definition und Beschreibung der Familienbildung
- Neuregelungen zu Kinder und Jugendlichen in Einrichtungen

Darüber hinaus wird auch die regelmäßige Erstellung des rheinland-pfälzischen Kinder- und Jugendberichts im Landesgesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes festgeschrieben. Die Kinder- und Jugendberichte Rheinland-Pfalz leisten mit ihrer Analyse der Sozial- und Infrastrukturdaten für das Aufwachsen junger Menschen Grundlagenarbeit. Dabei ist hervorzuheben, dass die konsequente Beteiligung von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen am Bericht Methode und Gegenstand zugleich ist und somit systematisch auf die Stärkung der Beteiligungsrechte junger Menschen zielt.

Der von der Sachverständigenkommission zum 4. Kinder- und Jugendbericht erhobenen Forderung, die auf junge Menschen bezogenen Grundlagen im Recht neben der kommunalen Ebene auch auf Landesebene im Sinne einer stärkeren Sensibilität für Kinder- und Jugendbeteiligung auf- und auszubauen, um die Beteiligungsrechte von jungen Menschen weiter zu stärken, wird mit diesem Änderungsgesetz Rechnung getragen.

### **Finanzielle Auswirkung und Konnexität**

Das Gesetz enthält keine Regelungen, die zu zusätzlichen Haushaltsausgaben des Landes oder der kommunalen Gebietskörperschaften führen. Zusätzliche Haushaltsausgaben durch Neuregelungen zur inklusiven Kinder- und Jugendhilfe entstehen nicht, weil sich die Aufgaben oder Angebote der Kinder- und Jugendhilfe schon immer an alle Kinder unabhängig von ihren konkreten Lebenssituationen, Behinderungen, ihrer ethnischen Identität oder ihrer Geschlechtszugehörigkeit richten.

Es ist nicht auszuschließen, dass den kommunalen Verwaltungen ein geringer, nicht explizit berechneter Mehraufwand unterhalb der Schwelle der wesentlichen finanziellen Mehrbelastung im Sinne des § 1 Abs. 1 Satz 4 des Konnexitätsausführungsgesetzes vom 2. März 2006 (GVBl. S. 53, BS 2020-5) in der jeweils geltenden Fassung entstehen.

### **Wesentliches Ergebnis der Anhörung**

Der Kommunale Rat hat im Umlaufverfahren den Gesetzentwurf zur Kenntnis genommen.

Städtetag Rheinland-Pfalz (e. V.), Landkreistag Rheinland-Pfalz e. V. und Gemeinde- und Städtebund Rheinland-Pfalz e. V. haben in ihrer gemeinsamen Stellungnahme auf mögliche Mehrbelastungen auf Ebene der örtlichen Jugendämter hingewiesen. Sie sind der Auffassung, dass sich neue Vorschriften dieses Gesetzes auf Änderungen des Achten Buches Sozialgesetzbuch beziehen, die erst im Jahr 2028 in Kraft treten. Es wurde im Rahmen des Anhörungsverfahrens klargestellt, dass alle gesetzlichen Neuregelungen des Landesgesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes

setzes - insbesondere die zur Inklusion - an die Formulierungen im Achten Buch Sozialgesetzbuch auf der Grundlage der Änderungen durch das Kinder- und Jugendstärkungsgesetz (2021) anschließen, und es im Gesetz keine Regelung gibt, die ein vorseilendes Vorgehen festlegt. Zur Klarstellung, dass durch den Gesetzentwurf keine zusätzlichen Haushaltsmittel benötigt werden, wurden gesetzliche Anpassungen und Konkretisierungen vorgenommen.

Darüber hinaus wird in der Stellungnahme vorgeschlagen, die Landesbeteiligung an den Kosten der Hilfen zur Erziehung nach § 26 AGKJHG auf ein Niveau von mindestens 25 v. H. deutlich anzuheben und in § 26 AGKJHG nicht nur den Einzelfall kompensatorisch in den Blick zu nehmen, sondern auch den Aufbau von entsprechenden Strukturen. Letzteres wurde im Entwurf berücksichtigt.

In den Stellungnahmen mehrerer Institutionen wird die gesetzliche Verankerung einer Geschäftsstelle des Landesjugendbeirats gefordert. Diese existiert bereits. Von einer gesetzlichen Regelung wurde abgesehen.

Darüber hinaus wird angeregt, dass Satzungsanpassungen zur Zusammensetzung des Jugendhilfeausschusses nicht mit Inkrafttreten dieses Gesetzes vorgenommen werden müssen, sondern mit der neuen Wahlperiode des Jugendhilfeausschusses. Diese Anregung wurde in den Gesetzentwurf aufgenommen.

### **Gesetzesfolgenabschätzung**

Die Vorschriften des Achten Buches Sozialgesetzbuch werden in Rheinland-Pfalz auf Landesebene durch das Landesgesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes konkretisiert. Da es in der Folge Änderungen im Achten Buch Sozialgesetzbuch gab, sind sowohl inhaltliche als auch redaktionelle Änderungen sowie Anpassungen zur praktischen Umsetzbarkeit der Vorschriften erforderlich. Die Neuregelungen stärken die Rechte von jungen Menschen, dienen der Rechtsklarheit und verbessern den Vollzug des Achten Buches Sozialgesetzbuch.

### **Gender-Mainstreaming**

## **Gender-Mainstreaming**

Die geplanten Gesetzesänderungen wirken sich auf alle Bürgerinnen und Bürger gleichermaßen aus. Der Gesetzentwurf berücksichtigt neben Frauen und Männern auch nichtbinäre oder intergeschlechtliche Menschen und soll Benachteiligungen abbauen.

## **Mittelstandsverträglichkeit**

Der Gesetzentwurf hat keine Auswirkungen auf Verwaltungsaufwand und Arbeitsplätze in der mittelständischen Wirtschaft.

## **Demografische Entwicklung**

Der Gesetzentwurf hat hinsichtlich des demografischen Wandels keine Relevanz.

## **B. Zu den einzelnen Bestimmungen**

### **Zu Artikel 1**

#### **Zu Nummer 1**

##### **Zu Buchstabe a**

Das Kinder- und Jugendstärkungsgesetz ist am 10. Juni 2021 größtenteils in Kraft getreten und hat die Weichen für eine durchgehend inklusive Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe gestellt. Die inklusive Perspektive durchzieht die bundesgesetzlichen Regelungen in allen wichtigen Ausgestaltungsbereichen der Kinder- und Jugendhilfe und soll im Jahr 2028 durch eine inklusive Lösung mit der besonderen Perspektive auf die Teilhabebedarfe von jungen Menschen mit Behinderungen vervollständigt werden.

Daher sind auch landesgesetzliche Regelungen strukturell anzupassen, um die Zielsetzung der inklusiven Ausrichtung zu erweitern. Die inklusive Ausrichtung folgt einer durchgängigen Logik im Landesgesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes. Die gesetzlichen Bestimmungen im Landesgesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes gehen von einem weiten, intersektionalen Inklusionsbegriff aus, bei welchem Benachteiligungen auf unterschiedlichen Ebenen (beispielsweise Alter, Geschlecht, Sexualität, Ethnie) miteinander verwoben sind. Bei der inklusiven Ausrichtung soll jeder Mensch an allen gesellschaftlichen Prozessen gleichberechtigt beteiligt werden, losgelöst von sozialer Herkunft, Behinderungen, Geschlecht, Alter oder sonstigen Persönlichkeitsmerkmalen.

Die Regelungen erfolgen in dem Bewusstsein, dass die Kinder- und Jugendhilfe seit jeher zur Verwirklichung des Rechts eines jeden jungen Menschen auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer selbstbestimmten, eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit beigetragen hat. Die neuen Formulierungen betonen vielmehr den Auftrag, in allen Bereichen Benachteiligungen abzubauen und dabei die Perspektive besonders schutzbedürftiger Gruppen durchgehend zu berücksichtigen.

##### **Zu Doppelbuchstabe aa**

### **Zu Doppelbuchstabe aa**

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung.

### **Zu Doppelbuchstabe bb**

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung.

### **Zu Buchstabe b**

#### **Zu Doppelbuchstabe aa**

Die Jugendhilfe hat bei der Erfüllung ihrer Aufgaben, Benachteiligungen abzubauen und die Gleichberechtigung der Geschlechter zu fördern. Gemeint sind damit Mädchen und Jungen und nichtbinäre oder intergeschlechtliche Kinder, die auch heute noch häufig benachteiligt werden. Der Begriff nichtbinäre Kinder ist ein Sammelbegriff für Geschlechteridentitäten, die sich nicht allein als weiblich oder männlich identifizieren und sich außerhalb der zweigeteilten binären Geschlechterordnung verstehen. Inter-geschlechtliche Kinder werden geboren mit Geschlechtsmerkmalen, die eine Mischung aus männlichen oder weiblichen Merkmalen darstellen oder damit Ähnlichkeit haben.

#### **Zu Doppelbuchstabe bb**

Die landesgesetzliche Regelung bildet nunmehr den modernen Behinderungsbegriff und das neue Teilhabeverständnis ab. Das Übereinkommen über Rechte von Menschen mit Behinderung (UN-Behindertenkonvention, UN BRK) wurde 2006 von der Generalversammlung der Vereinten Nationen (UN) in New York verabschiedet und trat 2008 in Kraft.

Grundgedanke der Inklusion im weiteren, intersektionalen Sinne ist, die gleichberechtigte Teilhabe eines jeden Menschen am gesellschaftlichen Leben zu sichern und zwar vom frühen Lebensbeginn an bis ins hohe Lebensalter in allen Lebensbereichen, unabhängig vom Grad eines eventuellen Hilfe- oder Teilhabebedarfs. Im engeren Sinne bedeutet Inklusion, dass Menschen mit Behinderungen in die Mitte der Gesellschaft gehören, uneingeschränkt am gesellschaftlichen und politischen Leben teilhaben können und dass sie selbstbestimmt in den Genuss aller ihrer menschenrechtlich garantierten Rechte kommen.

## **Zu Buchstabe c**

Absatz 3 wird gestrichen und ist nunmehr in § 1 a Abs. 2 geregelt.

## **Zu Nummer 2**

### **Zu § 1 a**

#### **Zu Absatz 1**

Das Kinder- und Jugendstärkungsgesetz wurde vom Bundesgesetzgeber umfassend novelliert und ist am 10. Juni 2021 größtenteils in Kraft getreten. Das Gesetz sah umfassende Änderungen des achten Buches Sozialgesetzbuch vor, wozu die Stärkung von Beteiligungsrechten von jungen Menschen zählt. Unter dem Gesichtspunkt einer wirkungsvollen, nachhaltigen Beteiligung von jungen Menschen in Rheinland-Pfalz, werden die gesetzlichen Regelungen des Landesgesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes entlang des Achten Buches Sozialgesetzbuch angepasst. Kinder und Jugendliche sind unter Berücksichtigung ihres Entwicklungsstandes sowie ihrer Fähigkeit zum selbstständigen und verantwortungsvollen Handeln an allen sie betreffenden Entscheidungen der Kinder- und Jugendhilfe zu beteiligen. Die Beteiligung muss in einer für sie verständlichen, nachvollziehbaren und wahrnehmbaren Form erfolgen.

Die Beteiligungsrechte von jungen Menschen sind von zentraler Bedeutung in den Ausschüssen. Die gesetzlichen Regelungen zum Landesjugendhilfeausschuss und dem Jugendhilfeausschuss greifen die Beteiligungsrechte junger Menschen daher zusätzlich auf. Diese Vorschriften haben lediglich klarstellende Funktion und unterstreichen die hohe Bedeutung dieses Rechts, welches in sämtlichen Lebensbereichen junger Menschen zur Anwendung kommen soll.

#### **Zu Absatz 2**

Die Vorschrift war bisher in § 1 Abs. 3 geregelt. Kinder und Jugendliche haben das Recht, sich in Angelegenheiten, die ihre Lebensbedingungen betreffen, selbst an den zuständigen Jugendhilfeausschuss oder an den Landesjugendhilfeausschuss zu wenden.

### **Zu Absatz 3**

Der Landesjugendbeirat wird mit der Neuregelung als eine in Rheinland-Pfalz auf Dauer angelegte Form der Interessenvertretung von jungen Menschen gesetzlich verankert und ist ein selbstorganisierter Zusammenschluss zur Selbstvertretung. Die konstituierende Sitzung des Landesjugendbeirats fand am 5. Juli 2024 statt. Mit der Konstituierung des Landesjugendbeirats sollen Kinder und Jugendliche das Leben in Rheinland-Pfalz stärker mitbestimmen und mitgestalten können. Der Landesjugendbeirat soll die Landesregierung in allen kinder- und jugendpolitischen Fragen beraten und auch selbst aktiv Themen gegenüber der Landesregierung aufgreifen. Eine wirksame Beteiligung junger Menschen trägt dazu bei, dass sie demokratische Entscheidungsprozesse miterleben und beeinflussen können.

### **Zu Absatz 4**

Der Landesjugendhilferat wird mit der Neuregelung als eine in Rheinland-Pfalz auf Dauer angelegte Form der Interessenvertretung von jungen Menschen in Einrichtungen der stationären Hilfen zur Erziehung verankert und ist ein selbstorganisierter Zusammenschluss zur Selbstvertretung. Seit dem 11. September 2020 gibt es in Rheinland-Pfalz einen Landesjugendhilferat. Es ist ein Interessensvertretungsgremium von und für Kinder und Jugendliche, die in Einrichtungen der stationären Hilfen zur Erziehung leben.

Im Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung ist eine Geschäftsstelle zur Begleitung, Beratung und Unterstützung des Landesjugendhilferats eingerichtet.

### **Zu § 1 b**

Der Landtag hat mit seinem Beschluss vom 1. März 2007 (Drucksache 15/832) die Landesregierung beauftragt, in jeder Legislaturperiode einen Kinder- und Jugendbericht von einer unabhängigen wissenschaftlichen Sachverständigenkommission erstellen zu lassen. Im Rahmen der Berichtserstellung wurden auch Experten aus der Politik und der Fachpraxis beteiligt.

Die Analyse der Daten sowohl zu den objektiven Bedingungen des Aufwachsens junger Menschen - auf Landesebene wie regional differenziert - als auch zu den subjektiven Sichtweisen der Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen ist zu verstetigen. Dazu gehört stets die umfassende Beteiligung von Kindern, Jugendlichen und

jungen Erwachsenen. Die Jugendämter werden im Rahmen der Kinder- und Jugendberichte nicht mit weiteren statistischen Erhebungen belastet.

Hintergrund für den Kinder- und Jugendbericht ist weiter die Erkenntnis, dass sinnvolle kinder- und jugendpolitische Entscheidungen nur auf der Grundlage einer umfassenden Information erfolgen können. Kinder- und Jugendberichte sollen darüber hinaus aber auch dem Parlament Gelegenheit geben, über die Kinder- und Jugendpolitik der jeweiligen Landesregierung und über aktuelle politische Herausforderungen grundsätzlich zu diskutieren. Das macht ihren kinder- und jugendpolitisch bedeutsamen Charakter aus.

### **Zu Nummer 3**

#### **Zu Buchstabe a**

Nach § 31 Abs. 2 des Landesgleichstellungsgesetzes vom 22. Dezember 2015 (GVBl. S. 505, BS 205-1) in der jeweils geltenden Fassung sind Gremien zu gleichen Anteilen mit Männern und mit Frauen zu besetzen, so dass auch im Jugendhilfeausschuss Frauen und Männer gleichmäßig vertreten sein müssen. Durch die Neuregelung wird klargestellt, dass neben männlichen oder weiblichen Mitgliedern auch nichtbinäre oder intergeschlechtliche Menschen benannt werden können, bei denen als Geschlecht divers oder keine Geschlechtsangabe im Geburtenregister eingetragen ist, so dass Personen aller Geschlechter in den Ausschüssen als Mitglied vertreten sein können.

#### **Zu Buchstabe b**

Der Jugendhilfeausschuss kann zu einzelnen Tagesordnungspunkten Sachverständige und Betroffene hören. Junge Menschen müssen gehört werden, wenn ihre Lebenswelt betroffen ist. Die Vorschrift hat lediglich Klarstellungsfunktion, da die Beteiligungsrechte von jungen Menschen bereits in § 1 a Abs. 1 AGKJHG geregelt sind.

### **Zu Nummer 4**

### **Zu Buchstabe a**

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung.

### **Zu Buchstabe b**

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung.

### **Zu Nummer 5**

#### **Zu Absatz 2**

Dem Jugendhilfeausschuss gehören neue beratende Mitglieder an.

Durch die Aufnahme einer oder eines kommunalen Beauftragten für die Belange von Menschen mit Behinderungen oder eine die Belange von Menschen mit Behinderungen vertretende Person sollen die Interessen von jungen Menschen mit Behinderungen gestärkt werden.

Die beratenden Mitglieder des Jugendhilfeausschusses berücksichtigen in der Liste der religiösen Vertreterinnen und Vertreter nunmehr auch die muslimischen Gemeinschaften.

#### **Zu Absatz 3**

Dem Jugendhilfeausschuss sollen als beratende Mitglieder selbstorganisierte Zusammenkünfte zur Selbstvertretung im Sinne des § 4 a SGB VIII angehören, um die Beteiligungsrechte von jungen Menschen angemessen zu stärken. Die Satzung kann Näheres zur Auswahl der beratenden Mitglieder regeln, insbesondere, wenn Personen aus verschiedenen Selbstvertretungsorganisationen als Mitglied in Betracht kommen.

#### **Zu Absatz 4**

Mit dem Inkrafttreten des Gesetzes wären die Satzungen sämtlicher Jugendämter nicht mehr rechtskonform. Durch die gesetzliche Regelung wird sichergestellt, dass Satzungen nicht mit Inkrafttreten dieses Gesetzes, sondern erst mit Neukonstituierung des Jugendhilfeausschusses geändert werden müssen. Eine frühere Änderung der Satzung mit Blick auf die Zusammensetzung bleibt den einzelnen kommunalen Gebietskörperschaften unbenommen.

## **Zu Nummer 6**

### **Zu Buchstabe a**

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung.

### **Zu Buchstabe b**

Es handelt sich um redaktionelle Änderungen.

### **Zu Buchstabe c**

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung. Die Regelung wurde in den neuen § 10 a Abs. 1 AGKJHG aufgenommen.

## **Zu Nummer 7**

### **Zu Buchstabe a**

Nach § 31 Abs. 2 des Landesgleichstellungsgesetzes sind Gremien zu gleichen Anteilen mit Frauen und Männern zu besetzen, so dass auch im Landesjugendhilfeausschuss Frauen und Männer gleichmäßig vertreten sein sollen. Durch die Neuregelung wird klargestellt, dass Frauen und Männern auch nichtbinäre oder intergeschlechtliche Menschen benannt werden können, bei denen als Geschlecht divers oder keine Geschlechtsabgabe im Geburtenregister eingetragen ist.

### **Zu Buchstabe b**

Für eine wirkungsvolle und nachhaltige Beteiligung junger Menschen müssen diese im Landesjugendhilfeausschuss sowohl vertreten sein als auch gehört werden, wenn es um ihre Anliegen geht. Die Vorschrift hat lediglich Klarstellungsfunktion, da die Beteiligungsrechte von Kindern und Jugendlichen in § 1 a Abs. 1 AGKJHG geregelt sind. Junge Menschen sollen in den Ausschüssen vertreten sein. Dadurch wird sichergestellt, dass ihre Belange Gehör finden.

## **Zu Nummer 8**

### **Zu Buchstabe a**

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung.

### **Zu Buchstabe b**

#### **Zu Doppelbuchstabe aa**

Die beratenden Mitglieder des Landesjugendhilfeausschusses berücksichtigen in der Liste der religiösen Vertreterinnen und Vertreter nunmehr auch die muslimischen Gemeinschaften.

#### **Zu Doppelbuchstabe bb**

Es handelt sich um redaktionelle Änderungen der Nummerierungen.

#### **Zu Doppelbuchstabe cc**

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung.

#### **Zu Doppelbuchstabe dd**

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung der Nummerierung.

#### **Zu Doppelbuchstabe ee**

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung.

#### **Zu Doppelbuchstabe ff**

Durch die Aufnahme der oder des Landesbeauftragten für die Belange von Menschen mit Behinderungen sollen die Interessen von jungen Menschen mit Behinderungen gestärkt werden.

### **Zu Buchstabe c**

Der Landesjugendhilfeausschuss wird um zwei weitere beratende Mitglieder erweitert, die selbstorganisierten Zusammenschlüssen der Selbstvertretungen junger Menschen angehören. Durch die Neuregelung werden die Beteiligungsrechte von jungen Menschen nachhaltig gestärkt. In Satz 3 handelt es sich um eine redaktionelle Änderung.

### **Zu Nummer 9**

Es wird ein neuer § 10 a „Unbegleitete Minderjährige“ eingeführt.

### **Zu Absatz 1**

§ 10 a Abs. 1 war zuvor in § 7 Abs. 5 geregelt. Es handelt sich lediglich um eine redaktionelle Änderung.

### **Zu Absatz 2**

Absatz 2 ermächtigt zum Erlass einer Rechtsverordnung, wenn Jugendämter einen Anspruch auf Kostenerstattung gemäß der §§ 89 bis 89 h des Achten Buches Sozialgesetzbuch haben. Die Kostenerstattungsansprüche beziehen sich insbesondere auf unbegleitete ausländische Minderjährige.

Derzeit erfolgt eine aufwändige Einzelfallprüfung jeder einzelnen Rechnung eines zur Kostenerstattung vorgelegten Falles. Diese Einzelfallprüfung bindet enorme Personalressourcen, insbesondere im zeitlichen Nachlauf zu Zeiten hoher Zugänge. In der Konsequenz verlängert sich der Zeitraum bis zur Kostenerstattung an die kommunalen Gebietskörperschaften. Durch die Rechtsverordnungsermächtigung kann in Abstimmung mit dem Ministerium der Finanzen das Kostenerstattungsverfahren z. B. durch ein definiertes Stichprobenverfahren verschlankt werden.

### **Zu Nummer 10**

Nicht nur durch die gesetzlichen Vorgaben des Kinder- und Jugendhilfegesetzes, sondern auch durch die Ergebnisse des 3. Kinder- und Jugendberichts Rheinland-Pfalz wird deutlich: Ein gleichberechtigter Zugang zur sozialen und kulturellen Infrastruktur ist einer der wichtigen Faktoren zur Förderung von Wohlbefinden und Zufriedenheit der jungen Menschen in ihren Lebensräumen. Sämtliche Vorhaben zur Weiterentwicklung von Strukturen und Angeboten der Jugendhilfe sollen daher zukünftig unter einer inklusiven Perspektive erfolgen und für alle Kinder und Jugendlichen im Sinne eines weiten, intersektionalen Inklusionsbegriffs offen sein.

### **Zu Nummer 11**

### **Zu Buchstabe a**

Absatz 1 Nummer 1 regelt die Zuständigkeit für die Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe. Einige Träger haben ihren Sitz nicht in dem rheinland-pfälzischen Bezirk, in dem sie überwiegend tätig sind, sondern in einem anderen Bundesland. Dies kann zu Zuständigkeitsproblemen bei regionalen Anerkennungen führen, weil § 12 Abs. 1 Nr. 1 AGKJHG keine Anwendung findet. Bisher war in diesen Fällen das fachlich zuständige Ministerium nach § 12 Abs. 1 Nr. 3 AGKJHG zuständig und hat die kommunale Gebietskörperschaft mit seiner Entscheidung gebunden. Es handelt sich um eine geringfügige Fallzahl, die sich in der Vergangenheit ausschließlich auf Tageseinrichtungen für Kinder bezog. Zukünftig sollen die Jugendämter in diesen Fällen selbst entscheiden können. Das fachlich zuständige Ministerium kann die Jugendämter im Rahmen der Amtshilfe unterstützen, wenn der Träger seinen Sitz nicht in Rheinland-Pfalz hat und von den Jugendämtern eine Abfrage zum Träger in einem anderen Bundesland gewünscht ist.

### **Zu Buchstabe b**

Bei der Zugehörigkeit eines Trägers zu einem Dachverband entfiel bislang die nach § 75 Abs. 1 Nr. 4 SGB VIII erforderliche Prüfung, ob der Träger eine an den Zielen des Grundgesetzes ausgerichtete Arbeit leistet. Durch die Ergänzung wird diese Lücke geschlossen.

### **Zu Nummer 12**

Durch die Regelung sollen in der Jugendhilfeplanung Angebote und Maßnahmen zur Förderung von Kindern und Jugendlichen mit und ohne Behinderung gesondert dargestellt werden. Inklusive Angebote sind in dieser Regelung nicht weit und intersektional auszulegen, sondern sie zielen auf einen engen Inklusionsbegriff ab. Durch die Vorschrift soll neben der Darstellung der Angebote für Mädchen und junge Frauen, die bereits erfasst sind, nunmehr gezielt der Übergang zur inklusiven Lösung vorbereitet und die Teilhabemöglichkeiten von jungen Menschen mit Behinderungen aus dem Blickwinkel der Jugendhilfeplanung dargestellt, geplant und gesteuert werden.

### **Zu Nummer 13**

Der Begriff Inklusion ist weit und intersektional auszulegen (vgl. Begründung zu Nummer 1 Buchstabe a). Eine „inklusive Gestaltung“ und durchgehend „inklusive Perspektive“ meint nicht, dass zukünftig keine zielgruppenspezifischen Angebote (z. B. nur für

junge muslimische Mädchen, junge Menschen mit Fluchthintergrund oder mit einer Beeinträchtigung durch das Fetale Alkoholsyndrom) gestaltet und gefördert werden können. Vielmehr geht es darum, dass im Gesamtblick auf die Angebotsstruktur jeder junge Mensch gleichermaßen Zugang zu passenden Angeboten erhält und nicht aufgrund von spezifischen Merkmalen oder besonderen Bedarfen unbegründet von einzelnen Angeboten ausgeschlossen wird.

#### **Zu Nummer 14**

Es handelt sich um eine redaktionelle Erweiterung. Unter alleinerziehenden Eltern sind alleinerziehende Mütter und Väter gleichermaßen zu verstehen. Die Formulierung „werdender Eltern“ umfasst neben schwangeren Frauen auch werdende Väter.

#### **Zu Nummer 15**

##### **Zu Buchstabe a**

Der Begriff Inklusion ist weit und intersektional auszulegen (vgl. Begründung zu Nummer 1 Buchstabe a).

##### **Zu Buchstabe b**

##### **Zu Absatz 2**

Der neugefasste Absatz 2 definiert die Ziele der allgemeinen Förderung der Erziehung in der Familie. Allgemeine Förderung der Erziehung in der Familie dient der Aneignung, Stärkung und Weiterentwicklung von Fähigkeiten und Strategien innerhalb von Familien, welche diese für ihre konkrete Situation benötigen. Dabei ist der Aufbau einer Bindung zum Kind die zentrale Elternkompetenz, da Bindung existenziell für eine gesunde psychische und soziale Entwicklung des Menschen ist.

##### **Zu Absatz 3**

Angebote der allgemeinen Förderung der Erziehung in der Familie richten sich an alle Familien. Die in § 16 SGB VIII definierten Ziele der allgemeinen Förderung der Erziehung in der Familie erreicht sie mit einer Vielzahl unterschiedlicher Angebote, die der

Vielfalt der Lebenssituationen von Familien, ihren Interessen und Bedürfnissen entsprechen.

In der Praxis sind oft gerade die Personen, deren Lebensumstände durch verschiedene Belastungsfaktoren gekennzeichnet sind und die einen hohen Präventionsbedarf haben, nur schwer erreichbar und nehmen in zu geringem Umfang an entsprechenden Angeboten teil. Durch geeignete Zugangswege mittels Vernetzung und Kooperation, frühzeitige Ansprache und passende Angebotsgestaltung, z. B. auch aufsuchender Art und medialer Angebote, sollen diese Zielgruppen besser erreicht werden. Dies setzt voraus, dass die Angebote tatsächlich bedarfsgerecht und adressatenorientiert sind.

### **Zu Buchstabe c**

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung an den aktuellen Wortlaut des Landesgesetzes über die Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege vom 3. September .2019 (GVBl. S. 213, BS 216-7).

### **Zu Nummer 16**

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung an den aktuellen Wortlaut des Landesgesetzes über die Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege vom 3. September .2019 (GVBl. S. 213, BS 216-7).

### **Zu Nummer 17**

Die Erfahrungen im Alltag der Kinder- und Jugendhilfe zeigen, dass im Kontext der Leistungsgewährung Konflikte zwischen den Trägern der Jugendhilfe und ihren Adressatinnen und Adressaten entstehen können. In solchen Situationen können junge Menschen und ihre Familien ihre Rechte aufgrund der bestehenden strukturellen Machtasymmetrie häufig nicht oder nicht umfassend verwirklichen - entweder, weil sie diese Rechte nicht kennen oder sich nicht in der Lage sehen, diese einzufordern.

Ombudsstellen dienen als Anlaufstellen für junge Menschen und ihre Familien zur Vermittlung und Klärung von Konflikten im Kontext der Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe. Sie sollen unabhängig beraten und in der Konfliktbewältigung mit einem freien oder öffentlichen Träger der Jugendhilfe unterstützen.

### **Zu Absatz 1**

Absatz 1 stellt sicher, dass die vom Land geförderten ombudtschaftlichen Strukturen den mit § 9 a SGB VIII gesetzten Rahmenvorgaben des Bundesgesetzgebers entsprechen. Das fachlich zuständige Ministerium ist derzeit das Ministerium für Familie, Frauen, Kultur und Integration.

### **Zu Absatz 2**

Absatz 2 regelt, dass das Land die Schaffung von regionalen ombudtschaftlichen Strukturen fördert.

### **Zu Absatz 3**

Absatz 3 regelt die Voraussetzungen, die eine durch das Land geförderte regionale Ombudsstelle erfüllen muss.

#### **Zu Nummer 1**

Nach Nummer 1 müssen Ombudsstellen unabhängig arbeiten und dürfen fachlich nicht weisungsgebunden sein. Grundsätzlich dürfen keine Interessen von freien oder öffentlichen Trägern der Jugendhilfe die ombudtschaftliche Beratung beeinflussen. Das Kriterium der Unabhängigkeit meint dabei sowohl die organisatorische (strukturelle) Unabhängigkeit als auch eine funktional-zweckgebundene Unabhängigkeit. Letztere findet ihren Niederschlag in der Umsetzung konzeptioneller Standards.

#### **Zu Nummer 2**

Ein niedrighschwelliger Zugang für die betroffenen Eltern, Kinder und Jugendlichen äußert sich sowohl in der örtlichen als auch in der zeitlichen Erreichbarkeit.

#### **Zu Nummer 3**

Nummer 3 stellt sicher, dass dem Erfordernis der Barrierefreiheit Rechnung zu tragen ist und damit die umfassende Zugänglichkeit und Nutzbarkeit ombudtschaftlicher Beratung und Unterstützung auch für junge Menschen, Eltern und Personensorgeberechtigte mit Behinderungen sichergestellt sein muss.

#### **Zu Nummer 4**

Nummer 4 regelt, dass die Mitglieder der Ombudsstellen über den Inhalt ihrer Tätigkeit zur Verschwiegenheit verpflichtet sind.

## **Zu Nummer 5**

Nummer 5 stellt sicher, dass die regionalen ombudtschaftlichen Strukturen mit der bei der Bürgerbeauftragten des Landes Rheinland-Pfalz angesiedelten Beschwerdestelle für Kinder und Jugendliche kooperieren und diese ergänzen.

## **Zu Nummer 18**

### **Zu Buchstabe a und b**

Die Neuregelung setzt die Reform des Achten Buches Sozialgesetzbuch um. Die Beteiligung der Kinder und Unterstützung ihrer Eltern ist von großer Wichtigkeit und war ein wesentlicher Teil der Reform. Durch die Änderungen soll diesem Kerngedanken Rechnung getragen werden. Die Absätze 1 bis 4 entsprechen den Regelungen im Achten Buch Sozialgesetzbuch (§ 37 a Satz 1 und 2 und § 37 Abs. 2 und § 36 Abs. 2 SGB VIII). Es handelt sich hierbei um keine neuen Aufgaben. Während Absatz 1 wortgleich der Formulierung des § 37 a Satz 1 und 2 SGB VIII entspricht, geht es bei den Absätzen 2 bis 4 um Hilfen zur Erziehung.

### **Zu Buchstabe c und d**

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung.

## **Zu Nummer 19**

### **Zu Absatz 1**

Mit der Neuregelung sollen die im Rahmen der Vormundschaftsrechtsreform getroffenen Bestimmungen, welche am 1. Januar 2023 in Kraft getreten sind, auf Landesebene umgesetzt werden. Absatz 1 regelt die Zuständigkeit für die Anerkennung von Vormundschaftsvereinen auf Landesebene. Um die Anforderungen zu konkretisieren, kann das Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung als zuständige Anerkennungsbehörde nähere Bestimmungen, beispielsweise in Form von Richtlinien, treffen.

### **Zu Absatz 2**

Die Anerkennungsvoraussetzungen ergeben sich aus § 54 SGB VIII in Verbindung mit §§ 1774, 1781 BGB. Diese werden durch die "Richtlinie für die Anerkennung als Vormundschaftsverein gemäß § 54 SGB VIII i. V. m. §§ 1774, 1781 BGB" des Landesamts für Soziales, Jugend und Versorgung vom 1. Oktober 2024 näher konkretisiert.

### **Zu Absatz 3**

Nach § 54 Abs. 4 SGB VIII kann Landesrecht weitere Kriterien für die Anerkennung von Vormundschaften vorsehen. Absatz 3 enthält weitere Voraussetzungen bezogen auf die Mitarbeitenden der Einrichtungen und die Verpflichtung zur Qualitätsentwicklung. Die Voraussetzungen werden durch die "Richtlinie für die Anerkennung als Vormundschaftsverein gemäß § 54 SGB VIII i. V. m. §§ 1774, 1781 BGB" des Landesamts für Soziales, Jugend und Versorgung vom 1. Oktober 2024 näher konkretisiert.

### **Zu Absatz 4**

Die Vereine haben dem Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung jährlich einen Tätigkeitsbericht vorzulegen, um darzulegen, ob die Anerkennungsvoraussetzungen nach wie vor vorliegen.

### **Zu Nummer 20**

#### **Zu Buchstabe a**

Die Zuständigkeit für die Wahrnehmung der Aufgaben zum Schutz von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen nach den §§ 45 ff. SGB VIII lag auch bisher schon beim Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung und wird nunmehr gesetzlich verankert.

#### **Zu Buchstabe b**

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung.

#### **Zu Buchstabe c**

Mit dem neuen Absatz 3 macht das Land vom Landesrechtsvorbehalt nach § 45 a Satz 4 SGB VIII Gebrauch.

Mit der Einführung des § 45 a SGB VIII wird erstmals der Begriff der „Einrichtung“ legaldefiniert. Damit fallen zukünftig familienähnliche Betreuungsformen, die nicht in eine betriebserlaubnispflichtige Einrichtung eingebunden sind, aus der Betriebserlaubnispflicht des § 45 SGB VIII heraus.

Der Bundesgesetzgeber hat den Ländern, unter Berücksichtigung ihrer gewachsenen Strukturen und regionalen Unterschiede, die Möglichkeit eingeräumt, Kriterien festzulegen, unter deren Voraussetzung familienähnliche Betreuungsformen dennoch als Einrichtungen gelten und betriebserlaubnispflichtig sind.

Auch in Rheinland-Pfalz gibt es Betreuungsformen, die unter den Begriff der familienähnlichen Betreuungsformen nach § 45 a SGB VIII fallen und künftig nicht mehr betriebserlaubnispflichtig wären. Dies betrifft insbesondere die rheinland-pfälzischen sogenannten Kleinsteinrichtungen und Erziehungsstellen. Sie können eine Alternative zu größeren Wohngruppen sein, indem sie eine professionelle, stationäre, familiäre und individuelle Betreuung bieten.

Manche jungen Menschen brauchen aufgrund ihrer Lebensgeschichte und ihrer besonderen Hilfebedarfe das kleinteilige familienähnliche Setting, das die Erziehungsstellen bieten, um eine gesunde Entwicklung und Stabilität ihrer Biografie zu erreichen.

Dies kann z. B. Kinder mit besonderen körperlichen oder seelischen Beeinträchtigungen, mit besonderen Erkrankungen, wie Fetales Alkoholsyndrom oder Kinder mit sehr herausforderndem Verhalten betreffen.

Mit dem Landesrechtsvorbehalt werden der Erhalt bestehender und die Entwicklung neuer und bedarfsorientierter Formen der stationären Erziehung über den Betriebserlaubnispflichtvorbehalt ermöglicht und die Mitgestaltung der Jugendämter über den Abschluss einer Leistungs-, Entgelt- und Qualitätsentwicklungsvereinbarung sowie die Jugendhilfeplanung einbezogen.

Der Staat muss sicherstellen, dass Kinder und Jugendliche, die in seiner Verantwortung betreut werden, geschützt und sicher aufwachsen. Mit Blick auf die rheinland-pfälzischen familienähnlichen Betreuungsformen wird deshalb mit der landesrechtlichen Regelung unter dem Aspekt des Kindesschutzes sichergestellt, dass für diese

unter besonderen qualitativen Voraussetzungen weiterhin eine Betriebserlaubnispflicht besteht und sie somit der Kontrolle der betriebserlaubniserteilenden Behörde unterliegen.

§ 22 Abs. 3 Nr. 1 bis 9 legt qualitative Kriterien fest, wonach familienähnliche Betreuungsformen, die an einen besonders qualifizierten Träger angebunden sind, zu den erlaubnispflichtigen Einrichtungen nach § 45 a SGB VIII gehören. Alle Voraussetzungen müssen kumulativ vorliegen.

Die neuen Regelungen enthalten keine neuen Aufgaben für die örtlichen Träger der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe oder das Land.

#### **Zu Buchstabe d**

##### **Zu Absatz 4**

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung.

##### **Zu Absatz 5**

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung.

#### **Zu Nummer 21**

##### **Zu Buchstabe a bis c**

Es handelt sich um redaktionelle Anpassungen an den aktuellen Wortlaut des Landesgesetzes über die Erziehung, Bildung, und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege.

#### **Zu Nummer 22**

##### **Zu Buchstabe a**

Um der besonderen Vulnerabilität von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen Rechnung zu tragen und den Schutzauftrag der Kinderschutzdienste und anderer geeigneter Fachdienste auch für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen zu verdeutlichen, wird ein Halbsatz am Ende des Absatzes ergänzt. Alle anderen Änderungen sind redaktioneller Art.

#### **Zu Buchstabe b**

Absatz 3 wird gestrichen.

#### **Zu Nummer 23**

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung. Das Gesetz über die Verbreitung jugendgefährdender Schriften und Medieninhalte in der Fassung vom 12. Juli 1985 (BGBl. I S. 1502), zuletzt geändert durch Artikel 8 b des Gesetzes vom 15. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3762) wurde mit Ablauf des 31. März 2003 durch § 30 Abs. 1 Satz 2 Jugendschutzgesetzes vom 23. Juli 2002 (BGBl. I S. 2730) aufgehoben.

#### **Zu Nummer 24**

##### **Zu Buchstabe a**

§ 69 Abs. 5 SGB VIII wurde durch das Kinderförderungsgesetz vom 10. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2403) aufgehoben.

##### **Zu Buchstabe b**

Es handelt sich um redaktionelle Änderungen.

#### **Zu Nummer 25**

##### **Zu Buchstabe a**

Die Gesetzesanpassung greift das Ziel auf, eine inklusive Kinder- und Jugendhilfe durch Entwicklung inklusiver Angebote und Strukturen im Gesetz zu verankern. In § 26

Abs. 1 AGKJHG wird gesetzlich verankert, dass auch Kosten für Angebote in Regelsystemen wie in der Schule oder in der Kita (Infrastrukturmodelle) berücksichtigt werden können. Das ist dann der Fall, wenn diese Angebote den gleichen Zweck erfüllen wie bisherige Eingliederungshilfeleistungen – nämlich die gleichberechtigte Teilhabe von Kindern und Jugendlichen an Bildung. Dabei sollte sichergestellt sein, dass im Wesentlichen Kinder und Jugendliche davon profitieren, die voraussichtlich auch einen Anspruch auf Eingliederungshilfe nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch hätten. Durch die Übernahme von Kosten für Angebote in Regelsystemen ist zu erwarten, dass Kosten für Einzelfallmaßnahmen vermieden werden können.

### **Zu Buchstabe b**

Das Land Rheinland-Pfalz beteiligt sich nach § 26 Abs. 1 AGKJHG jährlich mit 49 247 500 EUR an den Kosten der Hilfen nach den §§ 27 und 29 bis 35 a SGB VIII der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe. Der feststehende Betrag wird nach dem Anteil der örtlichen Träger der Jugendhilfe an den gesamten entstandenen Kosten verteilt (§ 26 Abs. 1 Satz 3 AGKJHG). Das Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung kann Fristen für den Antrag auf Kostenerstattung festlegen (§ 26 Abs. 1 Satz 4 Halbsatz 2 AGKJHG). Das Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung hat von der Festlegung einer Frist Gebrauch gemacht.

In den vergangenen Jahren wurden dem Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung nach Ablauf der gesetzten Frist noch Änderungen mitgeteilt. Neuberechnungen führten vor Ort zu einem enormen Verwaltungsaufwand, der in keinem Verhältnis zum Betrag der Änderung stand. Die Regelung führt in der Umsetzung immer wieder zu nicht vermeidbaren Fehlern bei der Berechnung der Nachkommastellen der Quoten. Eine Änderung nach dem Verstreichen der Ausschlussfrist soll zukünftig daher nicht mehr möglich sein.

Stellt sich heraus, dass eine kommunale Gebietskörperschaft versehentlich zu hohe Kosten angegeben hat und dadurch ein im Vergleich zu hoher Erstattungsbetrag festgesetzt wird, werden in der darauffolgenden Abrechnung die zu hoch gemeldeten Kosten in Abzug gebracht, wodurch sich der Erstattungsbetrag der übrigen örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe erhöht.

Werden bis Fristende zu wenig Kosten beim Landesjugendamt angezeigt, erfolgt grundsätzlich keine Verrechnung oder Berücksichtigung in der Zukunft. Durch das Wort „grundsätzlich“ wird sichergestellt, dass eine Verrechnung in Ausnahmefällen möglich ist. Ein Ausnahmefall könnte vorliegen, wenn eine kommunale Gebietskörperschaft durch das Absehen einer Neuberechnung des Erstattungsbetrages unverhältnismäßig beschwert werden würde.

### **Zu Nummer 26**

Redaktionelle Anpassung der Inhaltsübersicht.

### **Zu Artikel 2**

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten dieses Landesgesetzes.